



# STADTGEMEINDE RETZ

---

Gemeinderat-Nr. 1/2013

## PROTOKOLL

der

### ordentlichen Gemeinderats-Sitzung

der

## Stadtgemeinde Retz

am 23.1.2013

Einberufen mit der Einladung vom 17.1.2013.

Anwesende:

Bürgermeister Karl Heilinger als Vorsitzender

Die geschäftsführenden Gemeinderäte: Vizebürgermeister Kommerzialrat Ing. Karl Burkert, Stadtrat Walter Fallheier, Stadtrat OSR Reinhold Griebler, Stadtrat Alfred Kliegl, Stadträtin Mag.<sup>a</sup> Susanne Metzger

Die Gemeinderäte: Helmut Bergmann, Gerold Blei, Thomas Elmer, Johannes Graf, Johann Kurzreiter, Stefan Lang, Hermann Neubauer, Michaela Pabst, Martin Riemel, Mag.<sup>a</sup> Helene Schrolmberger, Robert Schweitzer, Peter Soucek, Werner Waglechner

Entschuldigt: Stadtrat Helmut Koch, Stadtrat Herbert Presler, Gemeinderat Peter Schmidt, Gemeinderätin Petra Schnötzingler, Gemeinderat Harald Vyhnaek, Gemeinderat Ernst Zeman

Schriftführer: Stadtamtsdirektor Andreas Sedlmayer

## TAGESORDNUNG:

### Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 5.12.2012
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Liegenschaftsangelegenheiten:
  - a) Raphaela Berger, Kaufantrag Parz. 956/2 Bürgerspitalstiftung
  - c) Vermietung Garagenstellplatz an Mag. Gerfried Hafner
  - d) Kaufanbot Harald Übl für Haus Znaimerstraße 58
4. Verordnungen:
  - a) Aufschließungsabgabe
  - b) Marktordnung - Gebühren
  - c) Friedhofsgebühren
5. Gemeindeabwasserverband Mittleres Pulkautal, Satzungen
6. Zuschüsse für Leistungen div. Sozialeinrichtungen

Bürgermeister Karl Heiling er begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Der Bürgermeister gratuliert jenen Mandatarinnen und Mandataren, die seit der letzten Gemeinderatssitzung ihren Geburtstag feierten.

1.

Genehmigung der Niederschrift von 5.12.2012:

Bürgermeister Karl Heiling er stellt fest, dass Frau Gemeinderätin Michaela Pabst mit Schreiben vom 10.1.2013 Einwendungen gegen die Protokollführung vom 5.12.2012 erhoben hat.

Sie ersucht um folgende Korrekturen:

- An dieser Sitzung waren 103 Personen anwesend – nicht ca. 50 bis 60 Personen
- Sie hat erst um 20:15 Uhr den Sitzungssaal verlassen – nicht wie im Protokoll angeführt um 19:35 Uhr
- Weiters liegen die Dringlichkeitsanträge, dem ihr übermittelten Protokoll nicht bei, obwohl im Protokoll festgehalten ist, dass diese ein fester Bestandteil desselben

bilden. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass die Dringlichkeitsanträge in unveränderter Form dem Originalprotokoll beigelegt werden, und daher auch den Gemeinderäten wegen einer allfälligen Korrektur des Gemeinderatsprotokolls nicht mitversandt werden.

Die beiden anderen Korrekturen werden über Antrag des Bürgermeisters durch den Gemeinderat einstimmig genehmigt.

## 2.

Bericht des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister berichtet,

a) dass die Hauptschulgemeinde den Dienstposten eines vollbeschäftigten Schulwartes mit 40 Wochenstunden ausgeschrieben hat. Wie bekannt, wird der derzeitige Schulwart Herr Leopold Tiefenbacher mit Ende des Schuljahres in Pension gehen.

b) dass die Jagdgesellschaft Retz mit Schreiben vom 14.1.2013 einerseits um einen längerfristigen Mietvertrag für die Scheune am Anger und andererseits um die Verpachtung des Geländes der ehemaligen Bauschuttdeponie ersucht hat. Hinsichtlich der Vertragsverlängerung soll mit der Jagdgesellschaft noch ein Gespräch geführt werden. Die Verpachtung des Geländes der ehemaligen Bauschuttdeponie soll nach Ablauf der derzeitigen Förderperiode ausgeschrieben werden.

## 3.

Liegenschaftsangelegenheiten:

a) Raphaela Berger, Kaufantrag Parz. 956/2, Bürgerspitalstiftung

Frau Raphaela Berger, Hans Kienaststr. 7, hat mit Schreiben vom 30.11.2012 um den Abverkauf einer Teilfläche der Parz. 956/2 als Stellflächen im Rahmen ihrer Betriebsführung angesucht. Die Parz. 956/2 befindet sich im Eigentum der Bürgerspitalstiftung. Diese Parzelle wird derzeit als Wegparzelle für die Umfahrung des Reitbetriebes Rainer Ecke verwendet.

Der VzBgm. erläutert dazu, dass vor Kurzem eine Begehung mit einem Vertreter der Jägerschaft, der Fam. Berger und ihm selbst stattgefunden hat. Es wurde daraufhin vereinbart, dass die Fam. Berger dieses Grundstück der Bürgerspitalstiftung zur Gänze kaufen soll, und der Jägerschaft bzw. der Allgemeinheit ein Wegerecht in der Breite von 4m auf dieser Parzelle grundbücherlich einverleibt. Auch die diesbezüglichen

Vermessungskosten, die notwendig sind, würden durch die Antragstellerin übernommen werden. Es soll deshalb ein Gutachten über den Verkehrswert der Liegenschaft durch einen landwirtschaftlichen Sachverständigen eingeholt werden.

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird dem Verkauf dieser Liegenschaft einstimmig durch den Gemeinderat zugestimmt.

b) Vermietung Garagenstellplatz an Mag. Gerfried Hafner

Herr Mag. Gerfried Hafner, Alois Richter Gasse 2, hat mit Schreiben vom 13.12.2012 um die Vermietung eines Autoabstellplatzes in der Tiefgarage, Schmiedgasse 5-7, ersucht. Ein diesbezüglicher Mietvertrag wurde bereits von Herrn Heller ausgearbeitet. Das Mietverhältnis soll mit 1.1.2013 und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Es kann von beiden Teilen, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, zum Ende des Kalendermonats aufgekündigt werden. Der vereinbarte Hauptmietzins beträgt € 43,- monatlich.

Über Antrag von Bgm. Karl Heilinger wird die Vermietung von Herrn Hafner einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

c) Kaufanbot Harald Übl für Haus Znaimerstraße 58

Herr Harald Übl, Znaimerstraße 58/1 hat mit Schreiben vom 3.1.2013 ein Kaufangebot mit zwei Varianten für das Haus Znaimerstraße 58 vorgelegt. Der Stadtrat hat empfohlen die Variante Kaufpreis von € 110.000,- mit kleinerem Garten anzunehmen. Dafür müsste sich die Stadtgemeinde verpflichten, die Kosten des Notariats für die Vertragserrichtung zu übernehmen. Aufgrund der besseren Verwertungsmöglichkeiten für das Restgrundstück möge der Gemeinderat dieser Variante zustimmen.

Wortmeldung – Frau Stadträtin Mag.<sup>a</sup> Susanne Metzger

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird der Abverkauf des Hauses Znaimerstr. 58 mit der oben angeführten Variante einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

4.

Verordnungen:

a) Im Rahmen der Voranschlagsberatungen durch die Aufsichtsbehörde wurden sämtliche Gemeinden aufgefordert den Einheitssatz zur Berechnung der

Aufschließungsabgabe anzupassen. Sämtliche Retzer Land Gemeinden haben sich darauf verständigt, den Einheitssatz von bisher € 450,- auf € 480,- zu erhöhen.

## **V E R O R D N U N G**

*Die Höhe des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe nach der Nö Bauordnung 1996, §§ 38 und 39, LGBl. 8200-0, wird mit € 480,- festgelegt.*

*Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.*

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird die Verordnung der Aufschließungsabgabe einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

### b) Markordnung – Gebühren

VzBgm. Karl Burkert erläutert kurz die Bestimmungen einer Markordnung der Stadtgemeinde Retz. Darüber hinaus hat der Gemeinderat die Marktgebühren durch Beschluss festzulegen. Nachdem hier zuletzt 1998 Gebühren angepasst wurden, muss auch hier die Inflationsrate abgegolten werden und somit eine Anpassung erfolgen. Die Gebühren für die Wochenmärkte und Markttage sollen mit € 2,- pro Laufmeter definiert werden. Der Einlösebetrag für den Jahrmarkt soll mit € 3,- festgesetzt werden.

## **V E R O R D N U N G**

*des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Retz betreffend die Erlassung einer **Marktordnung der Stadtgemeinde Retz.***

*Aufgrund des § 293 Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung wird mit Genehmigung des Landeshauptmannes von NÖ verordnet:*

**§ 1**  
**Marktplatz**

*Zum Marktplatz wird die Innenfläche am Hauptplatz erklärt.*

**§ 2**  
**Zeit und Dauer des Marktes**

**Absatz 1) Wochenmarkt**

*Es wird wöchentlich ein Markt abgehalten und zwar am Samstag.*

*Fällt ein Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag, dann kann der Markt am vorhergehenden Tag stattfinden.*

*Der Wochenmarkt findet nicht statt, wenn die Marktpläche für öffentliche Veranstaltungen oder für sonstige öffentliche Zwecke benötigt wird.*

*Am Markttag findet der Markt jeweils von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.*

*Mit dem Aufstellen der Marktstände darf frühestens eine halbe Stunde vorher begonnen werden.*

*Das Abräumen muss eine halbe Stunde nach der Marktzeit beendet sein.*

**Absatz 2) Jahrmarkt**

*Für den 5 mal im Jahr und zwar*

*am 1. Montag im Jänner, wenn Feiertag, folgenden Werktag,*

*am 2. Montag im März,*

*am 1. Montag im Mai, wenn Feiertag, folgenden Werktag,*

*am 1. Montag im September u.*

*am 4. Montag im Oktober, wenn Feiertag, folgenden Werktag*

*stattfindenden Jahrmarkt gelten die Bestimmungen des Absatz 1), ausgenommen der Öffnungszeiten.*

*Diese sind von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr*

**Absatz 3) Marktähnliche Veranstaltungen**

*Diese werden gesondert geregelt.*

**§ 3**

## Gegenstände des Marktverkehrs

### **1.) Wochenmarkt**

#### 1.1) Gegenstände des Marktverkehrs sind:

*Obst, Gemüse, Blumen*

*Bodenständige, aus dem Wein- und Waldviertel stammende Produkte, die im Abs. (1.2) taxativ aufgezählt sind.*

#### 1.2) Produkte im Sinne des Abs. (1.1) sind

*Pflanzen, Samen, Beeren, Schwämme und sonstige Naturprodukte (ausgenommen Frischfleisch), ferner Kräuter und Gewürze, Schaf- und Ziegenkäse, Topfen, Frischeier, Landbutter, Honig, Marmeladen, Brot, Geselchtes, Saumaisen, Blutwürste, Speck, lebende und geräucherte Fische, lebende und ungeteilte geschlachtete Kleintiere, Liköre, Schnäpse, Wein, Säfte, Obstweine, Wein- und Obstmost, Met, selbstgemachte Mehlspeisen, Holzschnitzereien, Töpfereien, sowie alle in Heimarbeit hergestellten Kunstgewerbeartikel.*

*Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen ist nur unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorschriften gestattet. Von allen zum Verkauf zugelassenen Speisen und Getränken dürfen Kostproben unentgeltlich angeboten werden.*

### **2.) Jahrmärkte**

*Alle im freien Verkehr gestatteten Waren.*

## **§ 4**

### **Unzulässige Gegenstände und Veranstaltungen**

*Druckwerke, Bilder und Schriften welche geeignet sind die öffentliche Ruhe zu stören oder gegen die Sittlichkeit verstoßen. Volksbelustigungen wie Ringelspiele, Schaukeln, Schießstände u. dgl.*

*Alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindert oder erschweren können, sind auf dem Marktplatz und in dessen näherer Umgebung nicht zugelassen. Ebenso ist auf dem Marktplatz der Verkauf oder das Anbieten von Waren im Wege von Glücksspielen verboten.*

## **§ 5**

## **Marktbezieher und Marktbesucher**

*Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 3 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, doch müssen die Marktbezieher zum Verkauf ihrer Waren aufgrund der Bestimmungen der Gewerbeordnung, berechtigt sein. Personen, die auf dem Marktplatz die Ruhe und den Anstand stören, sowie Betrunkene, sind nicht zu dulden.*

*Das Befahren des Marktplatzes während der Marktdauer mit Fahrzeugen, welcher Art auch immer, ist verboten.*

*Bei den Wochenmärkten sind die Parkflächen am Hauptplatz von Marktständen und Fahrzeugen der Marktbezieher freizuhalten.*

## **§ 6**

### **Marktplatz und Markteinrichtungen**

- (1) Die Standplätze werden nach Ermessen der Stadtgemeinde Retz durch die Marktaufsichtsorgane nach Maßgabe des verfügbaren Raumes bis spätestens einen Tag vor dem Markttag zugewiesen. Eine Änderung der erfolgten Zuweisung bleibt der Stadtgemeinde Retz ohne Angabe von Gründen vorbehalten.*
- (2) Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung von einem Standplatz. Ein Anrecht auf die Einräumung eines Verkaufsplatzes an einer bestimmten Stelle oder in einer bestimmten Größe besteht nicht. Das für den Standplatz zugewiesene Flächenausmaß darf nicht überschritten, der zugewiesene Standort nicht geändert werden.*
- (3) Die Marktbezieher haben sich die Marktstände nach Weisung der Marktaufsichtsorgane selbst zu errichten und mit ihrem Namen, ihrer Adresse und der Bezeichnung ihres Gewerbes oder der Art der Produktionsstätte für die Marktbesucher deutlich sichtbar zu versehen.*
- (4) Für regelmäßige Marktbezieher gibt es keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder überhaupt eines Standplatzes.*
- (5) Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit der Genehmigung der Marktaufsichtsorgane ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung eines Standplatzes an einen Dritten, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr oder bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.*
- (6) Die Art und Form der Errichtung der Marktstände ist nach den Weisungen der Stadtgemeinde Retz durchzuführen und behält sich die Marktbehörde diesbezüglich ein Weisungsrecht und die letzte Anordnungsbefugnis vor. Die Mindesthöhe der*

Standabdeckungen muss aber mindestens 2,20 m betragen. Sie dürfen nicht weiter als einen halben Meter über den vorderen Rand des Standes hinausragen.

(7) Technische Ausstattung der Marktstände:  
Siehe beiliegendes Merkblatt.

(8) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an den Plätzen, welche von den Marktaufsichtsorganen im Einzelfall bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt, leere oder volle Kisten u. dgl. aufgestellt werden.

## **§ 7**

### **Ausweiseleistung der Marktbezieher**

Marktbezieher haben bei ihrer erstmaligen Bewerbung um einen Standplatz und sonst über Verlangen der Aufsichtsorgane ihren Gewerbeschein oder eine Bestätigung ihrer Heimatgemeinde vorzulegen, aus der ersehen werden kann, dass sie selbständige Produzenten sind, bzw. über die notwendigen Berechtigungen verfügen.

## **§ 8**

### **Marktbehörde**

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Stadt Retz; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

## **§ 9**

### **Marktaufsicht**

Die Marktbehörde (§ 8) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des Lebensmittelgesetzes werden hierdurch nicht berührt. Auch das Einschreiten sonstiger öffentlicher Sicherheitsorgane, die ihre Tätigkeit aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen durchführen, bleibt natürlich gewährleistet.

## **§ 10**

### **Auslegung der Waren und Preisauszeichnungen**

Vor Beginn des Verkaufes sind alle feilgebotenen Waren so auszulegen, dass sie für die Aufsichtsorgane und für die Käufer leicht zu überblicken sind.

*Auch sind die Preise der einzelnen Warengattungen für jedermann leicht erkennbar auszuzeichnen.*

### **§ 11**

#### **Verbot des Wiederverkaufes**

*Auf dem Markt gekaufte Waren dürfen auf dem Markt nicht weiterverkauft werden.*

### **§ 12**

#### **Warenbehandlung**

*Die auf dem Markt feilgebotenen Waren müssen den gesetzlichen Vorschriften und angegebenen Bezeichnungen entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten. Eine diesbezügliche Aufschrift ist an den betreffenden Verkaufsständen gut sicht- und deutlich lesbar anzubringen.*

*Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen.*

### **§ 13**

#### **Reinlichkeit**

*Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.*

*Alle Abfälle sind in verschlossenen Gefäßen aufzubewahren und nach Ende der Verkaufszeit wegzuschaffen bzw. sofort in die bereitgestellten Müllbehälter zu geben.*

### **§ 14**

#### **Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals**

*Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Marktbezieher deren Tätigkeit nicht über 3 Tage pro Jahr hinausgeht benötigen nach der derzeitigen Rechtslage nach dem Bazillenausscheidergesetz **keine** Untersuchung.*

**§ 15**  
**Marktstandgebühren**

*Die Marktstandgebühren werden durch Gemeinderatsbeschluss, gemäß § 15, Abs. 3, Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, festgesetzt und bilden daher keinen Teil dieser Marktordnung.*

**§ 16**  
**Strafen**

*Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 Ziffer 13 der Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung mit Geld bis zu € 1.100,00 bestraft.*

**§ 17**  
**Verweisung vom Markte**

- (1) Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen der Marktorgane oder sonstiger behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markte verwiesen werden.*
- (2) Nach erfolgter Abmahnung können ferner Personen vom Markte verwiesen werden, welche ihre Waren unter wahrheitswidrigen Behauptungen anpreisen, um den Anschein eines besonders günstigen Angebotes zu erwecken (unlauterer Wettbewerb).*
- (3) Den Verlust (Widerruf) von Marktplätzen und Markteinrichtungen kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen.*

**§ 18**  
**Geltende Bestimmungen**

*Durch die gegenständliche Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, der Gewerbeordnung und sonstige einschlägige Vorschriften, nicht berührt.*

**§ 19**  
**Inkrafttretung**

*Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.*

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird einerseits die neue Marktordnung, andererseits die Höhe der Marktstandgebühren einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen

c) Friedhofsgebühren:

Bei den Friedhofsgebühren hat zuletzt, so VzBgm. Karl Burkert, im Jahr 2008 eine Anpassung stattgefunden. Auch hier sind die Indexveränderungen nachzuführen.

**FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**  
**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

*für die Gemeindefriedhöfe in*

**RETZ**  
**KLEINHÖFLEIN**  
**KLEINRIEDENTHAL**  
**OBERNALB**  
**UNTERNALB**

*einstimmig beschlossen:*

**§ 1**

**Arten der Friedhofsgebühren**

*Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren eingehoben:*

- a) GRABSTELLENGEBÜHREN
- b) VERLÄNGERUNGSgebÜHREN
- c) BEERDIGUNGSgebÜHREN
- d) ENTERDIGUNGSgebÜHREN
- e) GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER AUFBAHRUNGSHALLE
- f) GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DES KÜHLRAUMES

## § 2

### Höhe der Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf die Dauer von 10 Jahren bzw. auf 30 Jahre, erstmalig bei Grüften mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für die:

1. Grabart des § 2, Z. 1, der Friedhofsordnung (Reihen- Familiengräber)  
Beerdigung bis zu zwei Leichen bzw. Urnen € 153,--
2. Grabart des § 2, Z. 2, der Friedhofsordnung (Reihen- Familiengräber)  
Beerdigung bis zu vier Leichen bzw. Urnen € 270,--  
Doppelgrab bis vier Leichen € 306,--
3. Grabart des § 2, Z. 3, der Friedhofsordnung (Grüfte mit 30 Jahren Benützungsdauer)
  - a) zur Beisetzung bis zu 2 Leichen € 920,--
  - b) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 1.230,--
  - c) zur Beisetzung bis zu 4 Leichen € 1.840,--
  - d) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 2.450,--
  - e) zur Beisetzung bis zu 9 Leichen € 4.284,--

## § 3

### Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für Grüfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

## § 4

### Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühren (für das Öffnen und Schließen der Grabstellen und der Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

1. Erdgrabstellen € 445,--
2. Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte) € 833,--
3. Grüften € 672,--
4. Tieferlegungen bei Grüften zusätzlich € 221,--
5. Urnen in Erdgräbern € 221,--

## *Enterdigungsgebühren*

*Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.*

### § 6

#### *Höhe der Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und des Kühlraumes*

- |   |   |       |
|---|---|-------|
| 1. Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag | € | 16,-- |
| 1. Die Gebühr für die Benützung des Kühlraumes beträgt für jeden angefangenen Tag       | € | 16,-- |

### ***Schluss- und Übergangsbestimmungen***

*Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.*

Die neue Friedhofsgebührenordnung wird über Antrag von VzBgm. Karl Burkert einstimmig genehmigt.

### 5.

Gemeindeabwasserverband Mittleres Pulkautal, Satzungen

DI Johann Mair-Gruber von der Abt. WA4, Amt der Nö Landesregierung, hat einen Entwurf der Satzungen für den zukünftigen Gemeindeabwasserverband „Mittleres Pulkautal“ vorgelegt. Der Entwurf wurde schon vom zuständigen Juristen Dr. Gerald Grohs der Abt. Gemeinden (IVW 3) auf Übereinstimmung mit den Nö Gemeindeverbandsgesetz hin überprüft. Dieser Entwurf wurde sämtlichen zukünftigen Verbandsgemeinden übermittelt und soll durch die jeweiligen Gemeindegremien geprüft werden. Dem Gemeindeverband sollen folgende Gemeinden angehören: Alberndorf im Pulkautal, Haugsdorf, Pernersdorf, Retz und Retzbach. In den Verbandstatuten werden die genauen Aufgaben, die Verbandsorgane, die Kostenersätze, sowie die Anteile an den gemeinsamen Anlagen definiert.

Die Satzungen des Gemeindeabwasserverbandes liegen diesem Protokoll bei und bilden einen festen Bestandteil desselben.

Bgm. Karl Heilinger geht auf weitere Eckpunkte der Satzungen ein, insbesondere auf die Aufteilung der Kostenersätze und auf die Zusammensetzung der Verbandsorgane.

Wortmeldung Gemeinderätin Mag.<sup>a</sup> Helene Schrolmberger

Über Antrag von Bgm. Karl Heilinger werden die vorliegenden Verbandsstatuten einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

## 6.

Zuschüsse für Leistungen div. Sozialeinrichtungen:

VzBgm. Karl Burkert erinnert an den Gemeinderatsbeschluss von 12.9.2012, Tagesordnungspunkt 5i, wonach die Beiträge für Caritas, Volkshilfe und Hilfswerk für soziale Dienstleistungen gestrichen wurden. Aufgrund eines außerordentlichen beträchtlichen Zuschusses seitens des Landes Nö erscheint es nun wiederum möglich, diese sozial so wichtigen Zuschüsse leisten zu können. Er ersucht daher, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 12.9.2012, Tagesordnungspunkt 5i ersatzlos aufgehoben werden möge.

Wortmeldung: Stadtrat Alfred Kliegl

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.9.2012, Tagesordnungspunkt 5i, einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

Ende der Sitzung: 19:20 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: